

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>146/2016</b>
--	------------------------

### Betreff:

Abberufung und Neubesetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien durch die Kreistagsfraktion "Die Linke"

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke / Kreistagsfraktion Die Linke	28.10.2016

### Beschlussvorschlag:

- 1) Der Kreistag beschließt, Frau Daniela Pley (Kreistagsfraktion „Die Linke“) aus dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie abberufen.
- 2) Der Kreistag bestellt aufgrund der Benennung durch die Fraktion „Die Linke“ gem. § 41 Absatz 3 Satz 7 KrO NW nachfolgende Personen zu beratenden Ausschussmitgliedern bzw. ihren Stellvertretern:

	Mitglied (neu)	Mitglied (alt)	Stellvertreter (neu)	Stellvertreter (alt)
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Sandra Riveiro-Vega	Daniela Pley		
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Wigand Busse	Sandra Riveiro-Vega	Stephan Schulte	Wigand Busse

**Erläuterungen:**

Die Entsendung sachkundiger Bürger/innen oder Rats- bzw. Kreistagsmitglieder in Ausschüsse, in denen eine Fraktion aufgrund ihrer Größe nicht vertreten ist, erfolgt gemäß § 58 Absatz 1 S. 7 GO NW bzw. § 41 Absatz 3 Satz 7 KrO NW. Die entsandten Mitglieder fungieren als beratende Mitglieder im jeweiligen Ausschuss. Die Vorschriften sichern den Minderheitenfraktionen Beteiligungsrechte in den Ausschüssen zu.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages vom 27.06.2014 ist Frau Daniela Pley von der Partei „Die Linke“ als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie entsandt worden. Nunmehr ist sie aus der Partei „Die Linke“ ausgetreten. Das Verhältnis zur Fraktion ist zerrüttet.

Die entsendende Fraktion kann einen Wechsel ihres entsandten Mitgliedes dann verlangen, wenn sie der Meinung ist, dass das Mitglied nicht mehr das Vertrauen der Fraktion genießt. Insofern besitzt das Ausschussmitglied, das aufgrund des o.g. Minderheitenschutzes durch eine Partei in den Ausschuss entsandt wurde, eine weniger unabhängige Stellung, als ein „normales“ Ausschussmitglied, welches gem. § 50 Absatz 3 GO NW bzw. 35 Absatz 3 KrO NW gewählt wurde. Sinn und Zweck des Minderheitenschutzes ist die Einflussnahme der ursprünglich nicht vertretenen Fraktionen über das entsandte beratende Mitglied auf den Ausschuss. Von ihrem Recht, aufgrund des Vertrauensverlustes ein neues Mitglied zu entsenden, macht die Kreistagsfraktion „Die Linke“ nunmehr Gebrauch.

Bis zu Versendung der Einladung des Kreistages hat Frau Pley von einem ihr angebotenen, freiwilligen Rücktritt keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund bedarf es einer Abberufung, falls ein freiwilliger Verzicht bis zur Sitzung nicht erfolgen sollte. Da die Bestellung eines beratenden Mitgliedes durch Kreistagsbeschluss erfolgt, ist auch ein Kreistagsbeschluss für die Abberufung zu fassen („actus contrarius“).

Im Anschluss kann die Bestellung des neuen Mitgliedes durch Kreistagsbeschluss erfolgen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat